

The word cloud contains the following terms:

- Arbeitsrecht
- Lohn, Gratifikation, Krankheit, Unfall, Schwangerschaft, Überstunden, Arbeitszeugnisse, Ferien, Kündigung, Mängel, Nebenkosten, Arbeitsvertrag, Unterermiete
- Mietrecht
- Einzug, Auszug, Kündigung, Mängel, Nebenkosten, Mietzins, Mietvertrag, Unterermiete
- Sozialversicherungsrecht
- AHV, IV, Ergänzungsleistungen, Pensionskasse, BVG, Unfallversicherung, Krankenversicherung, Arbeitslosenversicherung, Koordination
- OR, ZGB, SchKG, Erbrecht
- Ehe, Trennung, Scheidung, Kinder, Alimente, Besuchsrecht, Vaterschaft
- Familienrecht
- Steuerrecht
- Steuererklärung, Steuerrechnung, Erlassgesuche

RECHTSBERATUNG

Jahresbericht und Jahresrechnung 2025
Budget 2026

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines 2

Personelles..... 3

Frequenz 4

Aus der Praxis..... 5

Finanzielles..... 11

Jahresrechnung 2025 und Budget 2026 12

Bilanz 2024/2025..... 13

Revisorenbericht 14

Zusammenstellung der Subventionen..... 15

Behördenverzeichnis..... 16

Allgemeines

Das Jahr 2025 war für das Kantonale Arbeitersekretariat von personeller Konstanz geprägt. Nach den Wechseln in den Vorjahren bestand das Beraterteam durchgehend aus Judith Müller (20%), Lorenz Schreiber (30%), Carmen Vlah (50%) und Peter Rüegg (80%). Neben der Rechtsberatung für das Arbeitersekretariat und den Mieterverband (im Leistungsauftrag) werden durch die Mitarbeitenden auch die Geschäftsleitungen der beiden Organisationen sichergestellt. Bisher wurden beide Geschäftsleitungen über Carmen Vlah abgedeckt. Aus der Überlegung hinaus die Aufgaben auf mehrere Schultern zu verteilen und das Wissen darüber bei mehreren Personen anzusiedeln, hat Peter Rüegg 2025 die Geschäftsleitung des Arbeitersekretariats übernommen. Zu den Aufgaben der Geschäftsleitung zählen die Rechnungsführung, die Vorbereitung der Vorstandssitzungen und im Falle des Arbeitersekretariats die Personaladministration.

Im Arbeitsalltag organisiert sich das Team selbst, wobei alle Mitarbeitenden gleichgestellt sind. Neben der oben erwähnten formalen Aufteilung kristallisierten sich Schwerpunkte aufgrund der beruflichen Vorerfahrungen heraus: Lorenz Schreiber stemmt den überwiegenden Teil der familienrechtlichen Beratungen, Judith Müller wird häufig im Arbeitsrecht eingesetzt. Peter Rüegg und Carmen Vlah sind aufgrund der hohen Präsenzzeiten vielseitig unterwegs.

Im Beratungsalltag des Kantonalen Arbeitersekretariats waren wir im ersten Halbjahr hauptsächlich mit dem Ausfüllen der Steuerklärungen ausgelastet, danach hatten wir wie in den Vorjahren wieder mehrheitlich Beratungen in unseren Hauptrechtsgebieten Arbeit-, Miet-, Familien- und Sozialversicherungsrecht. Die Nachfrage nach unseren Dienstleistungen bewegte sich weiterhin auf sehr hohem Niveau. Eine auffällige Häufung von Anfragen bezüglich einzelner Problemstellungen konnte über das ganze Jahr gesehen nicht ausgemacht werden.

Personelles

Carmen Vlah reduzierte ihr Pensum von 60% auf 50%. Dies aufgrund einer ausserberuflichen Weiterbildung. Die Pensumsreduktion konnte durch Judith Müller aufgefangen werden. Judith Müller hat ihr Pensum von 10 auf 20% erhöht. Insgesamt arbeitet das Team des Arbeitersekretariats weiterhin mit 180% Stellenprozenten.

Mit dieser Personalstärke kann sichergestellt werden, dass das Arbeitersekretariat bis auf zwei Wochen Betriebsferien, von Montag bis Freitag für die Beratung unserer Klient*innen zur Verfügung steht. Ausserordentliche Schliessungen (beispielsweise krankheitshalber) des Büros bewegten sich im sehr geringen Bereich.

Im Berichtsjahr nutzten die Mitarbeitenden die vielseitigen Weiterbildungsangebote in den Bereichen Mietrecht und Familienrecht. Besonders herauszuheben ist das gut ausgebaute Weiterbildungsangebot des Mieterverbands.

Der Vorstand war auch 2025 konstant besetzt. Auf 2026 hin haben Christa Flückiger, Roger Windler und Kurt Altenburger nach langjähriger Tätigkeit als Vorstandsmitglied ihren Rücktritt auf die kommende Generalversammlung angekündigt. Zudem wird auch die Vertretung des Mieterinnen- und Mieterverbandes im Vorstand wechseln, da auch Katharina Zumbühl ihren Rücktritt erklärt hat. Das Arbeitersekretariat dankt Christa, Katharina, Roger und Kurt für Ihren engagierten Einsatz. Die Gespräche für die Nachbesetzung laufen erfolgreich. Die Kandidat*innen für den Vorstand werden auf die GV hin bekanntgegeben.

Das Team der Rechnungsrevisoren, Ursula Peter und Martin Hongler, bleibt uns unverändert erhalten. Wir danken Ursula Peter und Martin Hongler für die geleistete Arbeit.

Frequenz

Die Erhebung ergab, dass wir 2025 total 10'772 Kontakte hatten. Diese Kontakte bzw. Beratungsgespräche fanden telefonisch, persönlich in unseren Büros und zunehmend auch per E-Mail statt. In Ausnahmefällen vertreten wir unsere Mandanten auch vor Gericht, dies auf den Gebieten des Arbeits- und Mietrechts.

Der von uns vermittelte Geldbetrag beziffert sich im Berichtsjahr auf Fr. 71'200.–. Diese Zahl entspricht der Summe, die aus den Fällen ermittelt wird, welche wir so eng betreuen (inkl. Vertretungen), dass wir den Fall verfolgen und folglich den vermittelten Geldbetrag genau erfassen können. Die Zahl ist grossen Schwankungen unterworfen, da bei Streitigkeiten bezüglich periodischen Zahlungen wie Mieten, Löhnen, Lohnersatzzahlungen etc. schnell hohe Streitsummen zusammenkommen können oder eben sehr tiefe Streitsummen, wenn es eher um kleine Summen geht. Das führt dazu, dass die Gesamtsumme durch die Existenz bzw. Nichtexistenz weniger Fälle im Berichtsjahr massgebend beeinflusst wird. Die meisten unserer Beratungen beeinflusst diesen statistischen Wert überhaupt nicht, d.h. es kann von uns keine entsprechende Streitsumme ermittelt werden, oder die Beratungen haben vorwiegend einen unterstützenden oder psychologischen Charakter in Bezug auf das für die betroffene Person bestehende Problem.

Aus der Praxis

Arbeits- und Sozialversicherungsrecht

Einige Erfahrungen und Gedanken zur Praxis der Insolvenzenschädigung bei Lohnausfall, Autor: Lorenz Schreiber

Hat eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer gegenüber dem Arbeitgeber ausstehende Lohnforderungen und verliert der Arbeitgeber durch Konkurs seine Zahlungsfähigkeit, so kann die Arbeitnehmerin/der Arbeitnehmer in-
nert 60 Tagen ab Konkurseröffnung den Lohn für maximal die letzten 4 Monate vor ihrem/seinem letzten Arbeitstag bei der kantonalen Arbeitslosen-
kasse, Abteilung Insolvenzenschädigung, anmelden. Ob der fehlende Lohn von der Arbeitslosen-
kasse in Form der sog. Insolvenzenschädigung ausbezahlt wird, hängt von vielerlei Details ab. Die Anwendungspraxis der
Arbeitslosenkassen und Gerichtsinstanzen zur Insolvenzenschädigung ge-
mäss Art. 51 ff. des AVIG (Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslo-
senversicherung und die Insolvenzenschädigung vom 26. 6. 1982; AS 837.0)
weist nämlich derart viele Fussangeln auf, dass sich im Voraus kaum einschät-
zen lässt, ob ein Antrag auf Insolvenzenschädigung nur zu einem grossen
Rechtsverfolgungsaufwand, oder tatsächlich zu einem ausbezahlten Lohner-
satz führen wird. Die vom Kantonalen Arbeitersekretariat in den letzten
drei Jahren gemachten Erfahrungen mit der Insolvenzenschädigung führen
zur klaren Einschätzung, dass eine Arbeitnehmerin/ein Arbeitnehmer in aller
Regel zur Geltendmachung ihrer/seiner Ansprüche auf Insolvenzenschädi-
gung rechtlicher Hilfe bedarf. Dabei ist von Anfang an eine Unterscheidung
zweier unterschiedlich gelagerter Fälle wesentlich: Fällt ein grösserer Ar-
beitgeber mit vielen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Konkurs, laufen
die einzelnen Verfahrensschritte für alle Betroffenen gesamthaft und teilwei-
se fast „automatisch“ ab. Die Chancen des Einzelnen, zu seinem Recht zu
kommen, sind im Verbund mit anderen deutlich grösser. Geht es aber um
Kleinbetriebe und/oder nur einzelne Betroffene, die ihre Versicherungsan-
sprüche auf Insolvenzenschädigung alleine verfolgen müssen, dann erweist
sich die „Lohnversicherung“ durch die obligatorische ALV als sehr trügeri-
scher Schutz mit vielen Löchern. Einige Beispiele aus unserer Praxis sollen

nachfolgend einige problematische Punkte der individuellen Insolvenzen-schädigung verdeutlichen.

Zwei Mitarbeiterinnen ausländischer Herkunft arbeiteten bis Mitte 2023 in der als Franchisebetrieb durch eine Aktiengesellschaft geführten Schaffhau-ser Filiale eines schweizweit aktiven Gastro-Betriebs zu Tieflohnbedingun-gen. Von einem Tag auf den anderen verschwand der bisherige Chef und ein neuer Franchisenehmer übernahm die Filiale und die Mitarbeiterinnen. Der Verschwundene bzw. seine AG hinterliess Lohnausstände in beträchtlicher Höhe.

Für die Betroffenen begann nun der lange und mühsame Weg der Geltend-machung der offenen Lohnforderungen, was für das Arbeitersekretariat die folgenden langwierigen Schritte bedeutete: Mahnungen an den früheren Ar-beitgeber, Betreibung des früheren Arbeitgebers an seinem Geschäftssitz im Kanton Zürich, nach Erhebung des Rechtsvorschlags Klageanmeldung beim Friedensrichteramt, nach Erteilung der Klagebewilligung Gang vor das Kan-tonsgericht Schaffhausen mit einer Forderungsklage auf Lohnzahlung, nach Erhalt des schriftlichen Urteils Weiterführung der Betreibung mit Konkurs-androhung, Zuwarten mit dem Konkursbegehren in der Hoffnung, dass ein anderer Gläubiger den obligatorischen Konkurskostenvorschuss von Fr. 1'800.– leistet, mehrfache Überprüfung des Handelsregisters zur Feststel-lung, ob die AG noch existiert, Kenntnisnahme davon, dass die AG im Früh-jahr 2025 mangels vorhandener Organe aus dem Handelsregister gelöscht wurde, Einreichung des Antrags auf Insolvenzen-schädi-gung, Abweisung des Antrags durch die Kantonale Arbeitslosen-kasse Zürich, Einsprache, Abwei-sung der Einsprache, Beschwerde ans Sozialversicherungsgericht des Kan-tons Zürich, Abweisung der Beschwerde. Diese Schritte beanspruchten rund zweieinhalb Jahre und führten schliesslich zu nichts bzw. zur grossen Enttäuschung, dass die Mitarbeiterinnen ihre Lohnguthaben definitiv und vollständig abschreiben konnten, während ihre ehemalige Arbeitgeberin und deren Chef einfach aus dem Handelsregister gelöscht wurden und mögli-cherweise an anderer Stelle „weiterwursteln“.

Interessant aber auch unverständlich und traurig ist die Begründung der Ab-lehnung des Insolvenzen-schädigungsantrags durch das kantonale Sozialver-sicherungs-gericht Zürich: Nach gerichtlicher Auffassung hätten unsere Mandantinnen die Löschung der AG im Handelsregister mit einer weiteren

Beschwerde verhindern müssen, um so noch den Konkurs der AG veranlassen zu können und damit die gesetzliche Voraussetzung des erfolgten Konkurses zu erfüllen. Der Fall der Löschung einer Arbeitgeber-AG aus dem Handelsregister ist im Arbeitslosen-versicherungsgesetz tatsächlich nicht explizit erwähnt, es versteht sich aber von selbst, dass eine AG, die amtlich mangels vorhandener Organe aus dem Handelsregister gelöscht wird, keinerlei wirtschaftliche Substanz mehr haben kann und damit wie eine Konkursitin zu behandeln wäre. Es besteht faktisch keinerlei Unterschied in der Zahlungsfähigkeit zwischen einer konkursiten und einer im HR ohne Konkurs gelöschten juristischen Person. Vor allem macht es für die betroffenen Mitarbeiterinnen mit ihren ausstehenden Lohnforderungen überhaupt keine Differenz, ob ihre frühere Arbeitgeberin nach erfolgtem und ergebnislos verlaufenem Konkurs aus dem Handelsregister gelöscht wurde oder einfach wegen untergetauchter und nicht mehr vorhandener Organe verschwand. Genau in solchen Fällen von krasser unternehmerischer Verantwortungslosigkeit müsste unseres Erachtens die staatliche Arbeitslosenversicherung, die ja auch von sehr tiefen Gastrolöhnen automatisch Lohnbeiträge als Versicherungsprämie abzieht, mit ihrer Insolvenzenschädigung einspringen. Eine weitere, umfangreiche Akte hat sich bei uns in den letzten zwei Jahren mit dem Fall eines ausländischen Bauhandwerkers, der bei einer GmbH-Baufirma im Raum Zürich angestellt war, ergeben. Unser Mandant arbeitete ab 1. November 2022 als Gipser bei der fraglichen Firma. Am 12. Januar 2023 wurde sein Arbeitsverhältnis von der Arbeitgeberin bereits wieder gekündigt. Für die ganze Dauer des Arbeitsverhältnisses wurde der Mitarbeiter mit keinem einzigen Franken Arbeitslohn entschädigt. Unser Klient kümmerte sich seit seiner Entlassung selber um die Einbringung seines offenen Lohnanspruchs. Er veranlasste die Betreuung und gelangte nachher mit einer Lohnklage ans Arbeitsgericht Zürich. Nach Gutheissung dieser Lohnklage setzte der Betreffende das Betreibungsverfahren fort. Am 22. November 2023 wurde die Konkursandrohung erlassen. Es resultierte aber weiterhin keinerlei Ertrag, bis am 28. Mai 2024 das Bezirksgericht Zürich über die GmbH auf Begehren eines anderen Gläubigers den Konkurs eröffnete. Mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 30. Juli 2024 wurde das Konkursverfahren mangels Aktiven bald wieder eingestellt. Unser Mandant reichte daraufhin seinen Antrag auf Ausrichtung der Insolvenzenschädigung für seine

ausgefallene Lohnforderung von rund Fr. 19'000.– ein. Nach Ablehnung dieses Begehrens durch das Arbeitsamt des Kantons Zürich suchte der Gipser erstmals unsere Beratungsstelle auf. Nach einem ausführlichen Instruktionsgespräch und einer Durchsicht der mitgebrachten Akten reichten wir fristgerecht eine Einsprache ein. Diesem Rechtsmittel war leider kein Erfolg beschieden, so dass wir gegen die erneute Ablehnung Beschwerde beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich einreichen mussten. Nachdem auch dieses Gericht negativ entschieden hatte und unserem Mandanten vorhielt, er habe sich zu wenig konsequent und zu langsam um die Rechtsverfolgung seiner Lohnansprüche gekümmert, standen wir vor der Frage, ob sich ein Weiterzug dieses Urteils an das Schweizerische Bundesgericht verantworten liesse. In diesem entscheidenden Moment kam uns für einmal der Zufall zu Hilfe. Unser Klient hatte in einer Besprechung nämlich erwähnt, dass sein früherer Arbeitskollege B., der gleichzeitig bei derselben GmbH beschäftigt war, mit Hilfe eines Rechtsanwalts vom Kantonalen Arbeitsamt Zürich eine Insolvenzenschädigung von rund Fr. 20'000.– erhältlich machen konnte. Wir kontaktierten diesen ehemaligen Arbeitskollegen, der heute wieder in seiner südeuropäischen Heimat lebt. Und siehe da, er stellte uns per E-Mail bereitwillig die Unterlagen seines Verfahrens zu. Der Vergleich der beiden praktisch identischen Fälle aus dem gleichen Zeitraum und gegenüber der identischen Arbeitgeber-Konkursitin liess nur einen Schluss zu: Das Zürcher Arbeitsamt argumentierte willkürlich und verwendete trotz identischer Sachlage gänzlich unterschiedliche Begründungen. Die Vorhalte gegen unseren Klienten, er habe zu wenig intensiv um seine Lohnansprüche gekämpft, tauchen im Parallelentscheid des Arbeitskollegen B. überhaupt nicht auf, obwohl dieser nachweislich nicht mehr als unser Klient unternommen hatte. Es kam denn auch bei Kollege B. kein einziger Franken von der konkursiten GmbH, sondern die ganze Lohnforderung wurde bei B. von der Insolvenzenschädigung übernommen und ausbezahlt. Unser Mandant entschied sich in dieser Situation, Beschwerde ans Schweizerische Bundesgericht zu erheben. Dies bedeutete für uns viel Aufwand für eine stichhaltige Begründung und das Herausarbeiten des unerträglichen Ergebnisses, dass ein Mitarbeiter der X GmbH die volle Insolvenzenschädigung erhielt, während unser Klient bisher mit der Begründung, er habe sich zu wenig intensiv um seinen Lohnanspruch gekümmert, leer ausging. Eine solch krasse Ungleich-

behandlung identischer Konstellationen durch dieselbe Entscheidungsinstanz verstösst nach unserer Auffassung gegen das Gleichheitsgebot von Art. 8 der Bundesverfassung. Unser Verfahren ist momentan beim Schweizerischen Versicherungsgericht in Luzern hängig. Wir warten nun gespannt auf das Urteil und hoffen auf Gerechtigkeit...

Dieses Beispiel weist auf eine grundsätzliche Problematik des Verfahrens betreffend Insolvenzenschädigung hin: Die Kantonalen Arbeitsämter individualisieren die Insolvenzenschadigungsverfahren und behandeln jeden Gesuchsteller so, wie wenn er der einzige Ansprechpartner im Konkurs seines Arbeitgebers wäre. Sehr häufig aber sind mehrere oder gar viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Konkurs ihres Arbeitgebers in identischer Weise betroffen. So kann z.B. über eine GmbH nur einmal der Konkurs eröffnet werden, unabhängig davon, ob ein einzelner Gläubiger das Konkursbegehren stellte oder mehrere Mitarbeiter miteinander oder nacheinander. Das rechtliche Ergebnis ist immer dasselbe: Es wird einmal der Konkurs eröffnet. Wenn das Konkursverfahren dann bald mit einer Einstellung mangels Aktiven endet, dann kommt es noch einmal überhaupt nicht darauf an, wie viele Lohngläubiger ursprünglich eine Betreibung ihres früheren Arbeitgebers lancierten. Null bleibt null, auch wenn man es mit 50 multipliziert!

Die Beachtung des Gleichbehandlungsgebots muss deshalb im Bereich der Insolvenzenschädigung unbedingt zu beachtende Maxime sein. Für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines konkursiten Betriebs müssen dieselben Prüfungskriterien gelten und alle Betroffenen haben Anspruch auf die Insolvenzenschädigung, wenn sie offene Lohnforderungen haben und auch nur ein einziger Mitarbeiter aus der Insolvenzversicherung entschädigt wird. Für das immer wiederkehrende Ablehnungsargument der Arbeitslosenstellen, der Betreffende habe seinen Arbeitgeber zu wenig oft gemahnt, habe die Betreibung zu spät lanciert oder habe mit der Stellung des Konkursbegehrens zu lange zugewartet, bleibt bei einer Vielzahl von betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern mindestens dann keinerlei Raum mehr, wenn auch nur einem einzigen Gesuchsteller im Konkurs des Arbeitgebers Leistungen als Insolvenzenschädigung ausgerichtet werden.

Es gäbe noch viele weitere Erfahrungen aus den erwähnten beiden Verfahren und aus anderen Fällen anzuführen. Zusammenfassend zeigt sich immer wie-

der, dass die aktuelle Gesetzgebung und vor allem die geübte Handhabung durch die Arbeitslosenkassen und die Gerichte kein taugliches Korrektiv zur schweizerischen Wirtschaftsfreiheit darstellen können. Arbeitgeber, die ungeeignet, unfähig oder gar kriminell agieren, werden nur in den seltensten Ausnahmefällen von staatlichen Kontrollen aufgehalten. Im Zweifels- oder Notfall flüchten sich diese „schwarzen Schafe“ in einen Geschäfts- und/oder Privatkonkurs und verursachen der schweizerischen Volkswirtschaft Schäden in Millionenhöhe. Manche von ihnen tauchen mit anderen Namen und an anderen Orten wieder auf und bleiben meist wieder unbehelligt, bis ihr übles Tun erneut Opfer fordert. Mit einer fairen und objektiven Handhabung des Insolvenzenschadigungsrechts könnten wenigstens gewisse Schäden verhindert oder gemildert werden. Wer von einem Minimallohn seinen Lebensunterhalt bestreiten muss, sollte nicht auch noch das Geschäftsrisiko seines Arbeitgebers mittragen müssen.

Und zum Schluss noch eine konkrete Zahlenangabe zur Verfahrensdauer in einem Insolvenzenschadigungsfall aus dem Kanton St. Gallen: Von unserer Eingabe der Lohnforderungsklage beim Schlichtungsamt (Friedensrichter) bis zum Vorliegen des Schlussberichts des Konkursamts mit dem Inhalt, dass kein verwertbares Vermögen der Konkursitin vorhanden sei, vergingen allein durch die Bearbeitungszeiten der betreffenden Stellen genau 20 Monate. Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitslohn leben müssen, ist allein schon diese lange Wartezeit schlicht unzumutbar! Wenn dann nach langem Warten und sehr viel Aufwand auch noch ein negativer Insolvenzenschadigungsentscheid resultiert, dann ist die Enttäuschung berechtigterweise riesengross.

Der Autor Lorenz Schreiber ist Jurist mit sehr langjähriger Arbeitserfahrung als selbständiger Rechtsanwalt und Richter am Bezirksgericht Andelfingen. Er arbeitet in einem 30% Pensum fürs Arbeitersekretariat.

Finanzielles

Für das Berichtsjahr 2025 müssen wir, wie erwartet, einen negativen Rechnungsabschluss vorlegen. Die Betriebsrechnung schliesst mit einem Ausgabenüberschuss von CHF 8'579.25 ab. Budgetiert war ein Ausgabenüberschuss in der Höhe von CHF 5'357.00. Das Budget 2025 orientierte sich an den Einnahmen und Ausgaben der Vorjahre.

Auf der Einnahmeseite kann von einer stabilen Ertragslage gesprochen werden. Insgesamt wurde das Budget leicht übertroffen. Insbesondere bei den Gebühreneinnahmen konnte im Vergleich mit dem Vorjahr und dem Budget ein Zuwachs verzeichnet werden. Unsere Gebührenerträge setzen sich hauptsächlich aus Einnahmen für das Ausfüllen von Steuererklärungen und dem Erstellen von Scheidungskonventionen zusammen. Bei den restlichen Arbeitsgebieten geben wir grossmehrheitlich kostenlose Beratungen.

Auf der Ausgabe Seite gab es die Hauptabweichungen bei den Sozialversicherungen. Hier war eine exakte Budgetierung besonders anspruchsvoll. Dies aufgrund schwankender Vergleichsgrössen aus den Vorjahren. Zudem wurden die Fortbildungskosten nicht budgetiert.

Im Budget 2026 orientieren sich alle Positionen weitgehend an den Einnahmen und Ausgaben des Vorjahres. Neu werden die Kosten für die Fortbildung der Mitarbeiter ebenfalls budgetiert. Der Leistungsauftrag mit dem Mieterinnen- und Mieterverband wird voraussichtlich nach einigen Jahren ohne Veränderung den aktuellen Gegebenheiten angepasst. Dies unter dem Vorbehalt, dass die Generalversammlung des MV dieser Anpassung zustimmt. Dies eröffnet uns etwas mehr Spielraum auf der Einnahmeseite. Wir gehen daher nach zwei negativen Jahren für 2026 wieder von einem positiven Rechnungsabschluss aus.

An dieser Stelle sei dem Kanton, der Stadt, den Gemeinden, den Vereinigungen, Firmen, Gönnerinnen und Gönnern, Freundinnen und Freunden gedankt. Unsere Rechtshilfe, sowie die kostenlose Beratung, können wir nur dank ihrer wohlwollenden Unterstützung anbieten.

Betriebsrechnung 2025 und Budget 2026

Einnahmen:

	Budget 2025 in Fr.	Rechnung 2025 in Fr.	Budget 2026 in Fr.
Subventionen	165'000.00	164'355.00	164'000.00
Gönner- und Mitgliederbeiträge	9'500.00	10'079.20	9'500.00
Gebühren	60'000.00	63'845.38	65'000.00
Zinsen	10.00	277.40	10.00
Ertrag aus Leistungsaufträgen	41'000.00	41'000.00	56'000.00
ausserordentliche Erträge	0.00	397.95	0.00
	275'510.00	279'954.93	294'510.00

Ausgaben:

Löhne	229'167.00	229'114.98	229'500.00
Sozialversicherungen	31'000.00	37'736.51	37'500.00
Miete und Nebenkosten	10'000.00	9'845.75	10'000.00
Porti, PC, Telefon, Büro	10'000.00	9'974.46	10'000.00
Klientenaufwand	400.00	422.60	400.00
Spesen	300.00	284.88	300.00
Fortbildung		1'100.00	1'100.00
ausserordentlicher Aufwand		55.00	
	280'867.00	288'534.18	288'800.00

Gegenüberstellung:

Summe der Einnahmen	275'510.00	279'954.93	294'510.00
Summe der Ausgaben	280'867.00	288'534.18	288'800.00
	-5'357.00	-8'579.25	5'710.00

Schaffhausen, den 26. Februar 2026

Bilanz 2024/2025

Aktiven:

	2024 in Fr.	2025 in Fr.
Kasse	541.90	541.90
Postcheck	41'161.52	29'650.37
Bank	56'022.40	56'542.75
Mobiliar	1.00	1.00
Diverse Aktiven	13'313.45	1'336.00
	111'040.27	88'072.02

Passiven:

Klientenguthaben	0.00	0.00
Vermögen	96'651.27	88'072.02
Diverse Passiven	14'389.00	0.00
	111'040.27	88'072.02

Vermögensausweis:

Vermögen am 31. 12. 2024	96'651.27
Gewinn/Verlust 2025	8'579.25
Vermögen am 31. 12. 2025	88'072.02

Schaffhausen, den 26. Februar 2026

Revisorenbericht über die Jahresrechnung 2025 des Arbeitersekretariats-Verbandes des Kantons Schaffhausen

Die Unterzeichnenden Martin Hongler und Ursula Peter haben die Jahresrechnung 2025 des Arbeitersekretariats-Verbandes des Kantons Schaffhausen geprüft. Die Revision fand am 26. Februar 2026 in Gegenwart von Sekretär Peter Rüegg im Arbeitersekretariat am Walther-Bringolf-Platz 7 in Schaffhausen statt.

Wir haben geprüft:

- die Überträge der Zahlen der Schlussbilanz des alten Jahres auf die Konten des neuen Jahres
- das Bankguthaben aufgrund der vorgelegten Belege
- das Postcheckguthaben aufgrund der Kontobelege
- den Kassabestand
- stichprobenweise Ein- und Ausgabenbelege

Betriebsrechnung:

Bei Einnahmen von Fr. 279'954.93 und Ausgaben von Fr. 288'534.18 schliesst die Betriebsrechnung mit einem Verlust von Fr. 8'579.25 ab.

Revisionsergebnis:

Die geprüften Belege stimmen mit den Eintragungen überein. Das Vermögen hat um den Ausgabenüberschuss in der Betriebsrechnung abgenommen und erreicht den Stand von Fr. 88'072.02

Wir können die Erklärung abgeben, dass sich die Rechnungsführung für 2025 des Arbeitersekretariats-Verbandes des Kantons Schaffhausen, soweit sich unsere Revision erstreckte, in Ordnung befindet.

Antrag:

Wir beantragen der Generalversammlung:

- Abnahme der Jahresrechnung 2025
- den verantwortlichen Organen Entlastung zu erteilen und für die grosse und umsichtige Arbeit herzlich zu danken.

Schaffhausen, 26.02.2026

Das Revisionsteam
Martin Hongler Ursula Peter

Zusammenstellung der Subventionen 2025

Kanton Schaffhausen	Fr. 75'500.00
Stadt Schaffhausen	Fr. 42'000.00
Kant. Sozialfond Schaffhausen	Fr. 20'000.00
Gemeinde Neuhausen am Rheinfall	Fr. 12'100.00
Gemeinde Thayngen	Fr. 4'200.00
Gemeinde Stein am Rhein	Fr. 3'500.00
Gemeinde Beringen	Fr. 3'000.00
Gemeinde Feuerthalen ZH	Fr. 1'200.00
Kanton Thurgau	Fr. 500.00
Gemeinde Flurlingen ZH	Fr. 300.00
Schaffhauser Kantonalbank	Fr. 300.00
Gemeinde Büsingen, Diessenhofen je Fr. 200.–	Fr. 400.00
Gemeinde Buchberg	Fr. 150.00
Gemeinde Neunkirch, Rüdlingen je Fr. 100.–	Fr. 200.00
Gemeinde Hallau, Marthalen ZH, je Fr. 50.–	Fr. 100.00
Verschiedene Firmen und Spender	Fr. 905.00

Fr. 164'355.00

Mitgliederbeiträge

Gewerkschaftsbund Schaffhausen und	
Gewerkschaftssektionen Schaffhausen	Fr. 3'256.80
Andere Arbeitnehmerorganisationen und SP-Sektionen	Fr. 862.40
Einzelmitglieder und Gönner	Fr. 5'960.00

Fr. 10'079.20

Mitgliederbeiträge: Einzelmitglieder Fr. 50.00 pro Jahr
Kollektivmitglieder Fr. 1.20 pro
Mitglied und Jahr, mind. Fr. 60.00

Behördenverzeichnis

Vorstand

Präsident/in: Andreas Frei, Stein am Rhein

Beisitzer/in: Kurt Altenburger, Rafz
Christa Flückiger, Thayngen
Katharina Zumbühl, Schaffhausen
Roger Windler, Schaffhausen

Revisor/in: Martin Hongler, Schaffhausen
Ursula Peter, Dörflingen

Rechtsberater/in: Judith Müller, Schaffhausen (20 %)
Peter Rüegg, Schaffhausen (80 %)
Lorenz Schreiber, Feuerthalen (30 %)
Carmen Vlah, Beringen (50 %)

KANTONALES ARBEITERSEKRETARIAT SCHAFFHAUSEN

R E C H T S B E R A T U N G

Walther-Bringolf-Platz 7
Postfach 146
8201 Schaffhausen
IBAN: CH55 0900 0000 8200 0970 5

Tel. 052 630 09 09
E-Mail: info@kas.ch
www.kas.ch

